



Gebührenreglement

26. November 2010

mit Änderungen vom 30. November 2012
und 29. November 2013

Inhaltsverzeichnis

ALLGEMEINES	3
GEGENSTAND	3
BEMESSUNG	3
GEBÜHRENSCHULDNERIN / GEBÜHRENSCHULDNER	4
ERHEBUNG.....	4
GEBÜHRENBEREICHE	5
PERSONEN- UND ERBRECHT.....	5
EINWOHNERKONTROLLE	5
ORTSPOLIZEIWESEN	6
BAUWESEN	8
Baugesuche und Voranfragen.....	8
Baukontrolle.....	9
Weitere Aufwendungen	10
STEUERWESEN	10
DATENSCHUTZ	11
VERSCHIEDENES	11
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	11
AUFLAGEZEUGNIS	12
GEBÜHRENTARIF ZUM GEBÜHRENREGLEMENT	15

Allgemeines

Gegenstand

Grundsatz

Art. 1 ¹ Die Gemeinde erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.

² Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefongebühren, Spesenentschädigungen, Expertenonorare und Publikationskosten.

³ Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

Bemessung

Kostendeckung
Verhältnismässigkeit

Art. 2 ¹ Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken (hundertfünfzig Prozent der Bruttolohnsumme von entsprechend qualifiziertem Personal).

² Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.

³ Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

Bemessungsarten

Art. 3 ¹ Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschaliert bemessen.

² Vorbehalten bleibt die sinngemässe Anwendung von eidgenössischen und kantonalen Rahmengebühren.

Gebühren nach Aufwand

Art. 4 ¹ Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.

² Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt:

- a) für normale Verwaltungstätigkeit: Aufwandgebühr I,
- b) für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert: Aufwandgebühr II.

³ Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich aus den Rapporten.

⁴ Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.

Gebührenreglement

Pauschalgebühren	Art. 5 ¹ Mit der pauschaliert bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten. ² Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIKPI) um mehr als zehn Punkte angestiegen ist, passt der Gemeinderat die Pauschalgebühr der Teuerung an. Es ist vom LIKP zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes auszugehen.
------------------	--

Gebührensuldnerin / Gebührenschuldner

Art. 6 Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.

Erhebung

Erläss der Gebühr	Art. 7 Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat auf Gesuch hin im Einzelfall davon ganz oder teilweise absehen.
Inkasso	Art. 8 ¹ Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung. ² Die Gemeinde kann die Schuldnerin oder den Schuldner mahnen. ³ Beahlt die Schuldnerin oder der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen. ⁴ Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde die Schuldnerin oder den Schuldner
Kostenvorschuss	Art. 9 Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.
Benachrichtigung	Art. 10 Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.
Fälligkeit	Art. 11 Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.
Zahlungsfrist	Art. 12 Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

Gebührenreglement

Verzugszins	Art. 13 Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.
Verjährung	Art. 14 ¹ Die Gebühren verjähren 5 Jahre nach ihrer Fälligkeit. ² Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen. ³ Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. ⁴ Die Verjährung steht still, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.

Gebührenbereiche

Personen- und Erbrecht

Erbrecht	Art. 15 ¹ Siegelung, Entsigelung	Aufwandgebühr II
	² Letztwillige Verfügung, Aufbewahrung, mit Empfangsschein	Fr. 30.00
	³ Letztwillige Verfügung, Einladung zur Eröffnung	Fr. 5.00 pro Person
	⁴ Letztwillige Verfügung, mündliche Eröffnung, mit Zeugnis	Aufwandgebühr II
	⁵ Letztwillige Verfügung, Auszug	Fr. 2.00 pro Seite
	⁶ Letztwillige Verfügung, Bescheinigung, dass kein Testament eingereicht wurde	Fr. 20.00
	⁷ Letztwillige Verfügung, Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB	Fr. 30.00
	⁸ Letztwillige Verfügung, Einholen von Familienscheinen	Aufwandgebühr I
	⁹ Letztwillige Verfügung, Nachforschung nach den Erben	Aufwandgebühr I

Einwohnerkontrolle

Art. 16 ¹ Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern	Verordnung über Niederlassung und Auf-
---	--

Gebührenreglement

		enthalt der Schweizer (BSG 122.161)
	² Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern	Verordnung über die Gebühren in Fremdenpolizeisachen (BSG 122.26)
	Art. 17 ¹ Einbürgerungsgesuche allgemein	Aufwandgebühr II
	² Einbürgerungsgesuche von Jugendlichen gem. Art. 4 Abs. 2 EbüV	Aufwandgebühr II reduziert
	³ Auf unmündige Kinder erstreckte Gesuche gemäss Art. 4 Abs. 3 EbüV Auf unmündige Kinder erstreckte Gesuche gemäss Art. 4 Abs. 3 EbüV	gratis
	Art. 18 ¹ Besuch Einbürgerungskurs gemäss Art. 11c EbüV, einschliesslich Lehrmittel und Bestätigung	Fr. 260.00 bis 390.00
	² Sprachstandanalyse gemäss Art. 11e EbüV, einschliesslich Unterlagen und Bestätigung	Fr. 125.00 bis 250.00
	³ Einbürgerungstest gemäss Art. 11a EbüV	Fr. 260.00 bis 390.00
	Art. 19 Lebensbescheinigung	gratis
Ortspolizeiwesen		
Gesundheitswesen	Art. 20 Desinfektionen	Aufwandgebühr II
Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken	Art. 21 ¹ Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden:.	Gebühren gemäss Art. 30 ff.
	² Stellungnahme zur	
	a) erstmaligen Erteilung einer Betriebsbewilligung	Aufwandgebühr I
	b) Übertragung einer Betriebsbewilligung	Aufwandgebühr I
	c) Erteilung einer Einzelbewilligung	gratis
	d) Schliessung und Anordnung von Verwaltungszwang	Aufwandgebühr II
	³ Durchführen der Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II
	⁴ Abnahme und Betriebskontrolle	Aufwandgebühr II

Gebührenreglement

Prostitutionsgewerbe	<p>Art. 22 ¹ Soweit Gesuche gemäss Gesetz über das Prostitutionsgewerbe (PGG, BSG 935.90) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden:.</p> <p>² Stellungnahme zu Bewilligungsgesuchen gemäss Art. 18 Abs. 2 PGG</p> <p>³ Kontrollen gemäss Art. 12 Abs. 1 PGG</p>	<p>Gebühren gemäss Art. 30 ff.</p> <p>Fr. 120.00 pro Jahr</p>
Handel und Gewerbe	<p>Art. 23 ¹ Stellungnahme zum Gesuch um Einrichtungs- bzw. Betriebsbewilligung für Spielsalons</p> <p>² Kontrolle pro aufgestellten und bewilligten Spielautomaten</p>	<p>Aufwandgebühr I</p> <p>Aufwandgebühr I</p>
Inanspruchnahme öffentlichen Grundes	<p>Art. 24 ¹ Erteilung der Bewilligung (darin enthalten: bis zu zehn m² Fläche für einen Tag): einmalige Grundgebühr</p> <p>² Für jeden weiteren m² und jeden weiteren Tag:</p> <ul style="list-style-type: none">– befestigter Boden (wie Strassen, Trottoirs, Plätze etc.): pro m²/Tag– unbefestigter Boden: pro m²/Tag <p>³ Die maximale Tagesgebühr beträgt Fr. 150.-- (ohne Grundgebühr)</p> <p>⁴ Keine Gebühr wird erhoben bei Bewilligungen zum Sammeln von Unterschriften für Initiativen und Referenden</p> <p>⁵ Der Gemeinderat kann die Gebühren auf Gesuch ganz oder teilweise erlassen.</p>	<p>Fr. 40.00</p> <p>Fr. 0.50</p> <p>Fr. 0.20</p>
Leumundszeugnis	<p>Art. 25 Leumunds- und Handlungsfähigkeitszeugnis</p>	<p>Fr. 15.00</p>
Ausweise	<p>Art. 26 ¹ Ausstellung Einheimischenausweis</p> <p>² Jährliche Wohnsitzbescheinigung auf Einheimischenausweis</p>	<p>Fr. 10.00</p> <p>gratis</p>
Fundbüro	<p>Art. 27 Herausgabe von Fundgegenständen</p>	<p>Fr. 10.00</p>
Waffenerwerbsschein	<p>Art. 28 Stellungnahme zum Gesuch um einen Waffenerwerbsschein</p>	<p>Verordnung über den Vollzug des eidg.</p>

(Bezug für die Gemeinde durch die
Kantonspolizei)

Waffenrechts
(BSG 943.511.1)

Bauwesen

Baugesuche und Voranfragen

Vorläufige, formelle Prüfung	Art. 29 ¹ Kontrolle auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit	Aufwandgebühr I
	² Profilkontrolle	Aufwandgebühr II
	³ Aufforderung zur Behebung einfacher Mängel	Fr. 30.00
Vorläufige formelle und materielle Prüfung	Art. 30 ¹ Prüfung auf formelle und offen- sichtliche materielle Mängel	Aufwandgebühr II
	² Rückweisung zur Verbesserung	Fr. 50.00
	³ Nichteintretensentscheid / Bauabschlag (Blitzentscheid) / Abschreibungsverfügung	Aufwandgebühr II
Koordinierte, materielle prüfung	Art. 31 ¹ Prüfung gemäss Leitfaden für das Baubewilligungsverfahren	Aufwandgebühr II
(Gemeinde = Baubewil- ligungsbehörde)	² Einholen von Amtsberichten und Nebenbewilligungen	Fr. 20.00 pro Gesuch
	³ Publikation	Fr. 50.00
	⁴ Mitteilung an die Nachbarn	Fr. 50.00
	⁵ Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II
	⁶ Bauentscheid	Aufwandgebühr II
	⁷ Weitere Bewilligungen:	
	a) Schutzraumbefreiung	Fr. 30.00
	b) Gewässerschutz	Gleiche Gebühren wie Kanton (Verordnung über die Gebühren der Kan- tonsverwaltung; BSG 154.21)
	c) Strassenanschluss	Fr. 30.00
	d) Beanspruchung Strassenterrain	Fr. 30.00
	e) Brandschutz	Aufwandgebühr I
	f) Energietechnischer Massnahmen- nachweis	Aufwandgebühr II
	g) Wasseranschluss	Fr. 30.00
	h) Elektrizitätsanschluss	Fr. 30.00
	i) Gemeinschaftsantennenanlagen - Anschluss	Fr. 30.00

Gebührenreglement

Beratung und Antragstellung	Art. 32 ¹ Prüfung und Behandlung von Einsprachen	Aufwandgebühr II
(Gemeinde nicht Baubewilligungsbehörde)	² Teilnahme an Einspracheverhandlungen	Aufwandgebühr II
	³ Antrag an Bewilligungsbehörde	Aufwandgebühr II
	⁴ Amtsberichte	gemäss Art. 31 Abs. 7 Gebührenreglement
Projektänderungen / Verlängerungen	Art. 33 Gesuche um Projektänderung / Gesuche um Verlängerung der Baubewilligung	gemäss den notwendigen Verfahrensschritten analog Baugesuch
Vorzeitige Baubewilligung	Art. 34 Gesuch um Zustimmung zur vorzeitigen Baubewilligung	Fr. 50.00
Vorzeitiger Baubeginn	Art. 35 Gesuch um vorzeitigen Baubeginn	Aufwandgebühr II
Baukontrolle		
Baubeginn	Art. 36 Anzeige des Baubeginns (im Lastenausgleichsverfahren)	Fr. 30.00
Kontrollen	Art. 37 Kontrollen auf dem Bauplatz, wie Schnurgerüst, Bauplatzinstallation, Schutzraumarmierung, Rohbau, Energietechnische Massnahmen, Kanalisations- und Wasseranschluss, Feuerpolizei, Schutzraumabnahme, Schlussabnahme	Aufwandgebühr II
Massnahmen	Art. 38 Baupolizeiliche Massnahmen: Verfahrensinstruktion, Verfügungen (bspw. Wiederherstellung)	Aufwandgebühr II

Gebührenreglement

Weitere Aufwendungen

Planung	Art. 39 Ausgelöst durch ein Bauvorhaben: Erarbeiten oder Abändern von a) einer Überbauungsordnung b) der baurechtlichen Grundordnung (Vorbehalten bleiben Kostenvereinbarun- gen im Rahmen eines Infrastrukturvertra- ges)	Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II
Aussergewöhnliche Bauvorhaben	Art. 40 Aufwendungen im Rahmen von aussergewöhnlichen Bauvorhaben, die nicht unter die kantonale Bewilligungsho- heit fallen (bspw. Militärische Bauten, Bahnbauten)	Aufwandgebühr II

Steuerwesen

Veranlagung	Art. 41 ¹ Auszug aus dem Steuerregister / Taxationsbescheinigung an Private	Fr. 10.00
	² Registernachschatz / Auskunft über Steuertaxation	Aufwandgebühr I
Amtliche Bewertung	Art. 42 ¹ Auszug aus dem Register der amtlichen Werte (Fotokopie)	Fr. 10.00
	² Ausserordentliche Neubewertung mit Kostenfolge	Aufwandgebühr I
Hundetaxe	Art. 43 ¹ Die Gemeinde erhebt eine Hun- detaxe gemäss Art. 13 des kantonalen Hundegesetzes. ² Taxpflichtig sind die Hundehalterinnen und Hundehalter, welche am 1. August in der Gemeinde Wohnsitz haben. ³ Der Gemeinderat legt die Höhe der Taxe zwischen Fr. 50.00 und Fr. 100.00 (jährlich pro Hund) im Gebührentarif fest. Die Höhe der Taxe ist für alle Hunde gleich. ⁴ Eine reduzierte Taxe von 50 % wird erho- ben für ausgebildete Armee-, Lawinen-, Polizei-, Zoll-, Katastrophen- und Sanitäts- hunde, sofern die Spezialausbildung und die sinngemässe Verwendung solcher Hunde durch den Hundehalter nachgewie- sen werden.	

Gebührenreglement

Datenschutz

Art. 44 ¹ Auskünfte und Einsicht in eigene Daten gemäss Datenschutzgesetz gebührenfrei

Verschiedenes

Nachschlagen **Art. 45** Nachschlagen im Gemeindearchiv / Plänen / Registern, Erstellen von Abschriften Aufwandgebühr I

Schreiberei **Art. 46** Abfassen von Gesuchen und Eingaben, sowie Ausfüllen von Formularen aller Art für Private Aufwandgebühr I

Ausgleichskasse **Art. 47** Versicherungsausweis - Duplikat gemäss Weisung des Amtes für Sozialversicherung

Gebühreninkasso **Art. 48** ¹ Mahnung Fr. 20.00
² Verfügung Fr. 30.00

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Gebührentarif **Art. 49** ¹ Nach Massgabe dieses Reglementes beschliesst der Gemeinderat in einem Gebührentarif (Verordnung) die Aufwandgebühr I und die Aufwandgebühr II pro Stunde.

² Der Gemeinderat setzt in diesem Reglement nicht festgelegte Kanzleigeühren (Fotokopien etc.) und gemeindeeigene Spesenentschädigungen im Gebührentarif fest.

³ Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gebührentarifs.

Übergangsbestimmung **Art. 50** Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglementes eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.

Gebührenreglement

Inkrafttreten

Art. 51 ¹ Dieses Reglement tritt auf den 01.01.2011 in Kraft.

² Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen sowie das Gebührenreglement vom 08.12.1995 mit Änderungen vom 15.12.2006 auf.

³ Die 1. Teilrevision vom 30. November 2012 tritt per 1. Januar 2013 in Kraft.

⁴ Die 2. Teilrevision vom 29. November 2013 tritt per 1. Januar 2014 in Kraft.

Die Versammlung vom 26. November 2010 nahm dieses Reglement an.

GEMEINDEVERSAMMLUNG KRATTIGEN

Der Präsident

Der Sekretär

Willi Heim

Philipp Schopfer

Auflagezeugnis

Der Gemeindeverwalter hat dieses Reglement vom 26.10. bis 26.11.2010 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Anzeiger vom 26.10.2010 bekannt.

DER GEMEINDEVERWALTER

Philipp Schopfer

Die Versammlung vom 30. November 2012 hat die **1. Teilrevision des Gebührenreglementes** genehmigt. Die Änderungen treten per 1. Januar 2013 in Kraft.

Krattigen, 30. November 2012

GEMEINDEVERSAMMLUNG KRATTIGEN

Der Präsident

Der Sekretär

Christian Kummer

Philipp Schopfer

Auflagezeugnis – 1. Teilrevision Gebührenreglement

Der unterzeichnete Gemeindeverwalter bescheinigt, dass das Reglement während 30 Tagen vor der Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde im Anzeiger vordrucksgemäss publiziert.

Gebührenreglement

Krattigen, 1. Dezember 2012

DER GEMEINDEVERWALTER

Philipp Schopfer

Die Versammlung vom 29. November 2013 hat die **2. Teilrevision des Gebührenreglementes** genehmigt.

Krattigen, 29. November 2013

GEMEINDEVERSAMMLUNG KRATTIGEN

Der Präsident Der Sekretär

Christian Kummer Philipp Schopfer

Auflagezeugnis – 2. Teilrevision Gebührenreglement

Der unterzeichnete Gemeindeverwalter bescheinigt, dass das Reglement während 30 Tagen vor der Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde im Anzeiger vorschriftsgemäss publiziert.

Krattigen, 29. November 2013

DER GEMEINDEVERWALTER

Philipp Schopfer



Gebührentarif

zum Gebührenreglement vom 26. November 2010

13. Dezember 2010

mit Änderungen vom 10. Dezember 2013

Gebührenreglement

Gestützt auf **Art. 47** des Gebührenreglements der Einwohnergemeinde Krattigen vom 26. November 2010 mit Änderungen vom 30. November 2012 und 29. November 2013 erlässt der Gemeinderat folgenden Gebührentarif:

Aufwandgebühr	Art. 1		
	¹ Aufwandgebühr I	Fr.	50.00 pro Stunde
	² Aufwandgebühr II	Fr.	100.00 pro Stunde
	³ Auto-Spesen		gemäss Personalreglement
Fotokopien	Art. 2	¹ Für schwarz/weiss Fotokopien werden folgende Gebühren verrechnet:	
	Kopie A4 - einseitig	Fr.	0.20
	Kopie A4 - doppelseitig	Fr.	0.40
	Kopie A3 - einseitig	Fr.	0.40
	Kopie A3 - doppelseitig	Fr.	0.80
	² Für farbige Fotokopien werden folgende Gebühren verrechnet:		
	Kopie A4 - einseitig	Fr.	0.50
	Kopie A4 - doppelseitig	Fr.	1.00
	Kopie A3 - einseitig	Fr.	1.00
	Kopie A3 - doppelseitig	Fr.	2.00
Laminieren	Art. 3	Für die Benützung des Laminiergerätes werden folgende Gebühren verrechnet:	
	Format A4 (pro Stück)	Fr.	2.00
	Format A3 (pro Stück)	Fr.	4.00
Faxen	Art. 4	Für die Benützung des Faxgerätes werden folgende Gebühren verrechnet:	
	Fax Inland	Fr.	1.00
	Fax Ausland	Fr.	5.00
Hundetaxe	Art. 5	Die Taxe pro Hund beträgt pro Jahr Fr. 80.00.	
Einbürgerung	Art. 6	Kosten gemäss Vereinbarung zwischen der Gemeinde und der anbietenden Schule.	
Inkrafttreten	Art. 7	Dieser Gebührentarif tritt zusammen mit dem Gebührenreglement auf den 1. Januar 2011 in Kraft. Die Änderungen vom 10. Dezember 2013 treten per 1. Januar 2014 in Kraft.	

Gebührenreglement

Beschluss

Vom Gemeinderat der Einwohnergemeinde Krattigen an seiner Sitzung vom 13.12.2010 beschlossen. Die Änderungen wurden an der Sitzung vom 10.12.2013 beschlossen.

GEMEINDERAT KRATTIGEN

Der Präsident Der Sekretär

Christian Kummer Philipp Schopfer